



Bezirksausschuss des 13. Stadtbezirkes
Bogenhausen
Herr Florian Ring
BA-Geschäftsstelle Ost
Friedenstr. 40
81660 München

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
08.07.2024

**Änderung der Ampelschaltung an der Kreuzung Ecke Engelschalkinger Str./Elektrastr.,
Cosimastr./Engelschalkinger Str., Richard-Strauss-Straße/Denninger Straße (Nr. 2)**

BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 06615 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 13 –
Bogenhausen vom 30.07.2019

Sehr geehrter Herr Ring,

aufgrund einer Vielzahl von ungünstig zusammentreffenden Umständen (Corona-Pandemie, Referatsneugründung, stark eingeschränkte personelle Ressourcen, eine nach wie vor anhaltende „Antragsflut“, etc.) haben wir den Antrag des Bezirksausschusses 13 vom 30.07.2019 leider aus den Augen verloren. Wir bitten dies zu entschuldigen.

Zu Ihrem Antrag vom 30.07.2019 mit der Maßgabe,

„Zustimmung zu nachfolgender Formulierung: die Ampelschaltung für Fußgänger und Radverkehr muss etwas früher als für Autos erfolgen (ca. 2 Sekunden) -> Weiterleitung an das zuständige Referat“,

möchten wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Unsere Recherche hat ergeben, dass Ihr Antrag bereits durch die damals zuständige Fachdienststelle des Kreisverwaltungsreferates (heute: Mobilitätsreferat) geprüft wurde.

Diese Prüfung ergab, dass die verkehrliche Situation als verkehrssicher eingestuft wurde und eine Anpassung des Freigabebeginns für Fußgänger*innen/Radfahrende nicht erforderlich erscheint.



Allein aufgrund der geometrischen Gegebenheiten (der „Startpunkt“ für Fußgänger*innen als auch für Radfahrende liegt mehrere Meter vor der Haltlinie des motorisierten Fahrverkehrs) haben Fußgänger*innen/Radfahrende bereits einen faktischen zeitlichen Vorsprung vor dem parallel geführten Fahrverkehr. Der von Ihnen angeregte zeitliche Vorlauf von ca. 2s ergibt sich somit bereits indirekt durch die Geometrie.

Querende Fußgänger*innen/ Radfahrende erhalten ihre Freigabe zumeist zeitgleich mit dem parallelen Fahrverkehr. Diese Schaltungsart stellt den Regelfall dar und ist bundesweit gängige Praxis. Abbiegende Fahrzeugführer*innen haben gemäß § 9 Abs. 3 StVO grundsätzlich den Vorrang der parallel querenden Fußgänger*innen/ Radfahrenden zu achten:

"Wer abbiegen will, muss entgegenkommende Fahrzeuge durchfahren lassen, ... Fahrräder auch dann, wenn sie auf oder neben der Fahrbahn in der gleichen Richtung fahren. ... Auf zu Fuß Gehende ist besondere Rücksicht zu nehmen; wenn nötig, ist zu warten."

Um abbiegende Fahrzeugführer*innen jedoch noch stärker auf den Vorrang der parallel querenden Radfahrenden/Fußgänger*innen zu fokussieren, haben wir die Roteinfärbung der relevanten Radfurten an den thematisierten Lichtsignalanlagen angeordnet. Bis zur Umsetzung bitten wir um Geduld.

Die BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 06615 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 13 – Bogenhausen vom 30.07.2019 ist damit nun auch geschäftsordnungsgemäß behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

GB2.41